

**Mag. Johann Heuras**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 18.11.2009

zu Ltg.-**399/A-5/73-2009**

-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. November 2009

B. Heuras – A-100/001-2009

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl, betreffend Umwidmung im Königstettner-Fragnerland, eingebracht am 30. Oktober 2009 unter Ltg.-399/A-5/73-2009, darf ich Nachstehendes mitteilen:

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft beträt in Königstetten etwa 2%. Allerdings sind zum momentanen Zeitpunkt keine Personen bekannt, die das Fragner - Gewerbe in der Marktgemeinde Königstetten aktiv ausüben.

Die Marktgemeinde Königstetten hat im Zuge der generellen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms ökologisch wertvolle Komplexlandschaften erhoben und diese als Grünland – Freihalteflächen ausgewiesen. Die Festlegung der Widmungsarten erfolgt auf Basis einer Grundlagenerhebung und liegt im Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung, wie beispielsweise Wein- Obst oder Ackerbau, ist in der Widmung Grünland – Freihaltefläche ebenso möglich wie in der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft. Der Bau von Weingartenhütten oder Schafställen wäre auch in der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft nur dann zulässig, wenn dies im Rahmen der Ausübung der Landwirtschaft an einem

bestimmten Standort unbedingt erforderlich wäre. Daher wurden folgende Bereiche von einer Widmung als Grünland – Freihaltefläche ausgenommen:

- Intensiv bewirtschaftete, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen in ebener Lage beziehungsweise leichter Hanglage und mit guter Erschließung
- Intensive Obstanbauflächen
- An das Siedlungsgebiet angrenzende Hintausbereiche in steiler Hanglage
- Bestehende landwirtschaftliche Betriebe im Grünland
- Bestehende Waldflächen
- Grundstücke mit bestehenden erhaltenswerten Gebäuden im Grünland

Das Grundstück der Mutter von Bürgermeister Nagl ist mit einem erhaltenswerten Gebäuden im Grünland bebaut und daher wie alle anderen Grundstücke mit bestehenden erhaltenswerten Gebäuden im Grünland von einer Widmung als Grünland – Freihaltefläche ausgenommen.

Mit besten Grüßen

Mag. Johann Heuras e.h.